

## **Spezielle Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: November 2018)**

**KRAMPITZ Maschinentank GmbH, Dannenberger Str. 15, 21368 Dahlenburg** (in Ergänzung zu unseren AGB)

### **Einleitung**

Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage [www.krampitz.de](http://www.krampitz.de).

### **Mailversand**

Dieses Dokument ist per EDV erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift gültig.

### **Gewährleistung**

Wir bieten Ihnen Gewährleistung gemäß unserer AGB, § 6(8) für Tanks, Armaturen und sonstiges Zubehör 1 (ein) Jahr ab Ablieferung an den Spediteur; für Reparaturen, Wartungen 1 (ein) Jahr ab Abnahme durch den Kunden, spätestens aber ab dem Zeitpunkt, wenn der Vertragsgegenstand in Betrieb genommen wird. Sollte die Ware mit Verspätung, die durch den Kunden verursacht wurde, ausgeliefert werden, endet die Gewährleistung 1 (ein) Jahr nach Ankündigung der Lieferbereitschaft.

### **Pönale**

(1) Die Firma KRAMPITZ erkennt eine Pönale auf Lieferverzug in Höhe von 0,5 % pro Woche nach Ablauf von 2 Wochen (Karenzzeit) vom Wert der verspätet gelieferten Ware an, jedoch maximal 5 % vom Nettoauftragswert der verspätet gelieferten Ware. Als Berechnungstermin gilt der Ex-Works Termin als vereinbart.

(2) Mit der Zahlung einer Pönale sind jedwede weiterführenden Forderungen auf Grund von Lieferverzug ausgeschlossen.

(3) Nettoauftragswert ist der von KRAMPITZ in Rechnung gestellte Zahlbetrag abzüglich Skonto, Rabatten und/oder sonstiger Nachlässe sowie Umsatzsteuer und ggf. Transportkosten.

### **Folgeschadenausschluss**

KRAMPITZ und Ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. - aber nicht ausschließlich - entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Sachschäden am Dritteigentum etc.

### **Haftungsbegrenzung**

1) KRAMPITZ Gesamthaftung innerhalb des Vertrages, ungeachtet der Rechtsgrundlage, inklusive aller Pönalen und Garantieansprüche aufgrund der Aufkündigung des Vertrages, ist beschränkt auf 5 % des Vertragswertes.

(2) KRAMPITZ haftet im Übrigen für sonstige Ansprüche jeglicher Art sowie auf Schadensersatz, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nur im Rahmen und beschränkt in Höhe der Haftpflichtversicherung von KRAMPITZ.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern und soweit KRAMPITZ oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt hat und dadurch ein Schaden entstanden ist.

(4) Klagen des Käufers in Bezug auf Rechtshandlungen nach diesem Vertrag dürfen nicht später als 3 Monate nach Ende der Gewährleistungszeit erhoben werden.

### **Haftungsausschluss**

(1) KRAMPITZ haftet nicht für Fehler, die durch Teile oder Arbeiten entstehen, die KRAMPITZ nicht geliefert oder getätigt hat. KRAMPITZ haftet ebenfalls nicht für durchgeführte Änderungen an seinem Lieferumfang, die ohne ihre schriftliche Zustimmung durchgeführt wurden und/oder nicht fachgerecht ausgeführt wurden.

(2) KRAMPITZ haftet auch nicht für Schäden, die durch normalen Verschleiß entstanden sind sowie durch Korrosion und Erosion.

### **Gültigkeit des Auftrages**

(1) Ein Vertrag tritt nur dann in Kraft, bzw. die Lieferzeit beginnt erst, wenn der Kunde die vereinbarte Anzahlung geleistet hat und diese auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist.

(2) Erfolgt die Anzahlung später als 2 Wochen nach Vertragsunterschrift, behält sich KRAMPITZ das Recht vor, Preis, Lieferzeit und Vertragskonditionen anzupassen. anzupassen.

### **Lieferumfang**

(1) Es gelten ausschließlich die in unserem Angebot respektive Auftragsbestätigung genannten Daten und Bedingungen.

(2) Andere Daten und Bedingungen, wenn sie nicht in diesem Vertrag genannt sind, verlieren ihre Gültigkeit.

### **Lieferzeitpunkt**

(1) Verzögerungen in der finanziellen Abwicklung oder bei jedweder anderen Mitwirkungspflicht durch den Käufer berechtigen KRAMPITZ zu einer Verschiebung seiner Liefer- und Leistungstermine. Dasselbe gilt, wenn KRAMPITZ eine behördliche Genehmigung nicht oder nur verspätet erhält.

(2) Mit Terminen verbundene Vertragsstrafen oder Pönaletermine werden entsprechend angepasst.

## **Exportklausel**

(1) Wird die Ware durch den Kunden nach Lieferung von KRAMPITZ exportiert, ist alleine der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen Genehmigungen verantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Ausfuhren, die gem. BAFA oder anderer staatlicher Institutionen im IN- und Ausland, genehmigungspflichtig sind. (2) Eine Mitwirkungspflicht durch KRAMPITZ besteht nicht und kann nicht eingefordert werden.

## **Höhere Gewalt**

(1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die KRAMPITZ die Ausführung der vertraglichen Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet KRAMPITZ nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

(2) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit KRAMPITZ auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert.

(3) Jede Vertragspartei wird alles - was erforderlich und zumutbar ist - in ihren Kräften stehende unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

(4) Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

(5) Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.